

ST Scheyern e. V. - St.-Martin-Str. 3 - 85298 Scheyern
- Beitrags- und Gebührenordnung -

Stand vom 20.03.2024



Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Sport- und Turnverein Scheyern e.V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §9 Nr. 2 und 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.02.2024

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu leisten.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres fällig und wird durch die Vorstandschaft eingezogen.

(2) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.

(3) Erfolgt der Eintritt innerhalb des ersten Quartals, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Eintritte in den Verein nach dem ersten Quartal werden je nach Quartal um je 25 % gemindert. Die maximale Minderung beträgt somit 75 %.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung (§8 Nr. 3 der Satzung).

(2) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Kinder (bis 14 Jahre)	70 Euro
Jugendliche (bis 18 Jahre)	80 Euro
Erwachsene (bis 21 Jahre)	90 Euro
Erwachsene (ab 21 Jahre)	100 Euro
Rentner	70 Euro
Familienmitgliedschaft	200 Euro
Familienmitgliedschaft Single (Familien mit Alleinerziehern)	160 Euro

(3) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.

§ 5 Spartenbeiträge

(1) Den Abteilungen steht es frei, Spartenbeiträge festzulegen. Die Höhe der Spartenbeiträge werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch den Vereinsausschuss beschlossen.

(2) Zur Zahlung verpflichtet sind alle aktiven Mitglieder der entsprechenden Sparte.

(3) Der Einzug des Spartenbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren in der zweiten Jahreshälfte. Bei Eintritt in den Verein im letzten Quartal eines Jahres entfällt der Spartenbeitrag für dieses Jahr.

(4) Der Hauptverein behält einen Anteil des Spartenbeitrags der Abteilung Fußball (Senioren und Jugend) zur Pflege und Instandhaltung der vereinseigenen oder genutzten Liegenschaften ein. Der Anteil wird im Rahmen der jährlichen Budgetplanung vom Vereinsausschuss beschlossen.

(5) Die Abteilung kann in Einzelfällen Mitglieder vom Spartenbeitrag befreien. Als Einzelfälle zählen insbesondere hohes ehrenamtliches Engagement im Verein und soziale Härtefälle. Sind entsprechende Mitglieder nicht spartenbeitragsverpflichtet, kann die Befreiung auch für ihre Kinder in Anspruch genommen werden (z.B. Jugendtrainer).

(6) Aktuelle Spartenbeiträge

Abteilung Fußball	50 Euro
Abteilung Handball	20 Euro
Abteilung Ski	entfällt
Abteilung Gesund und fit	entfällt

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(3) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds oder nach Entscheidung des Vorstands ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Ausnahmen von der Beitragspflicht

(1) Der Vereinsausschuß ist berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise vom Beitrag zu befreien (§5 Nr. 9 der Satzung).

(2) Für den Verein aktive Schiedsrichter sind beitragsfrei zu stellen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 31.12 schriftlich erklärt werden. Später eingehende Kündigungen wirken erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres (§ 4 Nr. 2 der Satzung).

§ 10 Aufnahmegebühr und Umlagen

Eine Aufnahmegebühr oder Umlagen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vereinsausschuß.

§ 12 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.07.2023 die Einführung der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins beschlossen.

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.